

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg,
 - §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
 - §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs.1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
 - §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs.1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
- hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 5. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Hohenlohekreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 06.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. **§ 14** wird wie folgt geändert:

a. **Abs. 1** erhält folgende neue Fassung:

„Sperrmüll wird auf Abruf abgefahren. Bei der Abholung von Sperrmüll wird eine Transportpauschale je Abfahrt berechnet. Jeder Haushalt kann mit zwei Sperrmüllmarken der AWH Servicekarte bis zu zwei Mal jährlich die Sperrmüllabfuhr in Anspruch nehmen. Alternativ zur Abfuhr kann Sperrmüll auch direkt zum Wertstoffhof Stäffelesrain gebracht werden. Bei Abgabe einer Sperrmüllmarke der AWH-Servicekarte ist die Anlieferung auf dem Wertstoffhof Stäffelesrain gebührenfrei, soweit die in Abs. 2 genannten Mengen- und Gewichtsgrenzen eingehalten sind.

Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Sperrmüll wird je Haushalt nur bis zu einer Höchstmenge pro Sperrmüllmarke der AWH-Servicekarte von 1cbm und bis zu einem Einzelgewicht von 50 kg je Abfuhr eingesammelt und befördert. Für größere Mengen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

2. **§ 23** wird wie folgt geändert:

a. **Abs. 2 a)** erhält folgende neue Fassung:

„Die Pflichtgebühren werden nach der Zahl und Größe der nach § 12 für einen Haushalt bzw. eine Behältergemeinschaft angemeldeten oder tatsächlich genutzten Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bemessen. Sie werden jährlich als Vorauszahlung erhoben. In der Pflichtgebühr für das jeweilige Kalenderjahr sind für alle Behälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 zwölf Leerungen enthalten, sowie eine AWH-Servicekarte mit den dazugehörigen Marken für Bauschutt, Altholz und Sperrmüll. Die AWH-Servicekarte ist jeweils von 01.02. des Jahres bis 31.01. des Folgejahres gültig.“

b. **Abs. 2 b)** erhält folgende neue Fassung

„Die Pflichtgebühr beträgt jährlich bei einem Behältervolumen von	
40 l	121,40 Euro
60 l	135,70 Euro
80 l	149,90 Euro
120 l	178,40 Euro
240 l	263,70 Euro
1.100 l	875,80 Euro“

c. **Abs. 2 c)** erhält folgende neue Fassung:

„Die Leerungen der Behälter werden registriert. Für Leerungen, die über die 12 Pflichtleerungen hinausgehen, beträgt die Gebühr pro Leerung bei einem Behältervolumen von

40 l	2,30 Euro
60 l	3,50 Euro
80 l	4,70 Euro
120 l	7,10 Euro
240 l	14,20 Euro
1.100 l	65,20 Euro“

c. In **Abs. 2 d)** wird „104,70 Euro“ durch „111,40 Euro“ ersetzt.

d. In **Abs. 2 e)** wird die Zahl „70,00“ durch „74,00“ ersetzt.

e. **Abs. 2 f)** wird um folgende Sätze ergänzt:

„Behältergemeinschaften können über ihren Verantwortlichen bei der Abfallwirtschaft Hohenlohekreis für 19,00 € zusätzliche AWH-Servicekarten beziehen. Die Anzahl der zusätzlichen AWH-Servicekarten ist jährlich auf die Anzahl der Behältergemeinschaftszuschläge beschränkt. Die Verteilung und interne Verrechnung der AWH-Servicekarte obliegt dem Verantwortlichen der Behältergemeinschaft.“

f. In **Abs. 2 f)** wird die Zahl „5,00“ durch „5,50“ ersetzt.

g. **Abs. 3 Satz 2** erhält folgende neue Fassung:

„Die Jahresgebühr beträgt bei einem Behältervolumen von	
60 l	35,80 Euro
120 l	47,80 Euro
240 l	71,70 Euro“

h. In **Abs. 4 b) Satz 2** wird die Zahl „70,00“ durch „74,00“ ersetzt.

3. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 „Sie betragen bei der Anlieferung von

Abfallart	Einheit	2019
1. Mindestanlieferungs- pauschale	bis 0,1 m ³	5,00 €
2. Mischmüll	to	200,00 €
Volumengebühr - leicht	je 1,0 m ³	20,00 €
Volumengebühr - mittel	je 1,0 m ³	50,00 €
Volumengebühr - schwer	je 1,0 m ³	80,00 €
Darunter fallen insbesondere: Restabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Kunststoffabfälle, Agrarfolien, Baustellenabfälle und verschmutzte Wertstoffe.		
3. Sperrmüllanlieferung	to	125,00 €
Volumengebühr	je 1,0 m ³	36,00 €
4. Altholz A I bis III	to	120,00 €
Volumengebühr	je 1,0 m ³	30,00 €
5. Altholz A IV + Altfenster	to	220,00 €
Volumengebühr	je 1,0 m ³	44,00 €
6. Bauschutt	to	60,00 €
Volumengebühr	je 1,0 m ³	80,00 €
7. Gips	to	96,00 €
Volumengebühr	je 1,0 m ³	60,00 €
8. Asbest	to	150,00 €
Kleinmengen	je Stück	5,00 €
9. Mineralwolle	Sack	40,00 €
Kleinmengen	je Stück	5,00 €
10. Zubehör		
Big Bag (90 x 110 cm)	St.	14,00 €
Big Bag (90 x 260 cm)	St.	17,00 €
Mineralwoll-Sack	St.	5,00 €
11. Reifen ohne Felge		
PKW-/ Motorrad-Reifen	St.	3,00 €
Leicht-LKW-Reifen	St.	6,00 €
LKW-/AS Reifen bis 1,2 m	St.	18,00 €
AS-Reifen bis 1,40 m	St.	24,00 €
AS-Reifen bis 1,60 m	St.	27,00 €
AS-Reifen über 1,60 m	St.	35,00 €
Bei Reifen mit Felgen fällt die doppelte Gebühr an.		
12. Feuerlöscher		
Feuerlöscher 2 kg	St.	8,00 €
Feuerlöscher 6 kg	St.	15,00 €
Feuerlöscher 10 kg	St.	20,00 €
13. Abladevorgang	St.	10,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, 5. November 2018

Dr. Matthias Neth
Landrat